

Burgernutzungs- Reglement

der

Gemischten
Gemeinde
Lütschental

Allgemeines

- Grundsatz
- Art. 1
- 1 Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Gemischten Gemeinde Lütschental.
 - 2 Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes erfolgt.
- Nutzungsjahr
- Art. 2
- Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung
- Art. 3
- 1 Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgergutsverwaltung mit.
 - 2 Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährleistet werden kann.
 - 3 Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.—.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung
- Art. 4
- 1 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
 - a) das Bürgerrecht der Gemeinde Lütschental besitzt,
 - b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat,
 - c) einen eigenen Haushalt führt und
 - d) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

- 2 Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese höchstens ein Nutzen ausgerichtet.
- 3 Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Nutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

Art. 5

Verlust der Nutzung

- 1 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
 - a) stirbt,
 - b) aus der Gemeinde wegzieht,
 - c) das Bürgerrecht aufgibt,
 - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
 - e) den eigenen Haushalt aufgibt.
- 2 Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
- 3 Wird nach der ordentlichen Publikation zum Abholen des Bürgernutzens ein Nutzen trotzdem nicht abgeholt, fällt dieser in die Bürgergutskasse zurück.

Nutzungsarten

Art. 6

Nutzungsarten

Der Nutzen wird - nach Wahl des Anspruchsberechtigten - entweder in Bargeld oder durch Land abgegolten.

Art. 7

a) Barnutzen

- 1 Die Bürgerversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe ein Barnutzen ausgerichtet werden soll. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes beträgt dieser pro Haushalt und Jahr Fr. 22.—.
- 3 Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Das Bürgergut muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

- b) Landnutzen
- Pflanzland
- Art. 8
- 1 Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf max. fünf Aren Pflanzland.
 - 2 Der Burgerrat weist das Pflanzland zu.

- Pachtland
- Art. 9
- 1 Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Bürger, die einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb führen. Der Anhang 1 zu diesem Reglement enthält ein Verzeichnis über die Grundstücke bzw. Bürgerlandparzellen.
 - 2 Er berücksichtigt Personen, welche:
 - a) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
 - b) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.
 - 3 Das Bürgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden. Das Pachtland kann nach Bedarf jährlich neu verteilt werden.
 - 4 Überzählige Parzellen werden an der Bürgergutsversammlung an den Meistbietenden versteigert.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
- Art. 10
- Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Bürgergutsversammlung auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

- Aufhebung bestehender Vorschriften
- Art. 11
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen des Bürgergutes der Gemischten Gemeinde Lütschental, insbesondere das Bürgernutzungsreglement der Gemischten Gemeinde Lütschental vom 27. Dezember 1926 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Bürgergutsversammlung vom 15. Dezember 2000 beschlossen worden.

NAMENS DES BURGERGUTES LÜTSCHENTAL
Der Präsident: Die Sekretärin:

Paul Häsler

Ch. Wellenreiter Schläppi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin der Gemischten Gemeinde Lütschental bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 15. November 2000 bis 16. Januar 2001 auf der Gemeindeschreiberei Lütschental öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Lütschental, 16. Januar 2001

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Wellenreiter Schläppi

Anhang 1

Verzeichnis der Grundstücke des Bürgergutes Lüttschental

| <u>Grundbuchblatt-Nr.</u> | <u>Ortsbezeichnung</u> |
|---------------------------|--------------------------------|
| 7 | Baumgarten, links der Strasse |
| 8 | Baumgarten, rechts der Strasse |
| 11 | Lematta, Eyelti |
| 12 | Hiislimatta |
| 13 | Buechholz, Underem Rain |
| 14 | Egibärg, Rohnefäld |
| 15 | Riiti, Lematta |
| 16 | Lus, ob der Strasse |
| 350 | Wyssmatti |
| 472 | Lus, unter der Strasse |
| 490 | Stägmatta |